

## Kleine Anfrage

der Fraktion der FDP

betr. **Finanzänderungsgesetz, II. Teil; Doppelbelastung der Angestellten bei einem Befreiungsantrag von der allgemeinen Versicherungspflicht**

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Hat die Bundesregierung vor der Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil, Finanzänderungsgesetz 1967 und während seiner Beratung im Bundestag bzw. in den Ausschüssen mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) über die verwaltungstechnischen Probleme gesprochen, die im Zusammenhang mit den Entscheidungen über Befreiungsanträge im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer dieser Befreiungsverfahren entstehen?
2. War der Bundesregierung bekannt, daß sich aus der voraussichtlichen Dauer der Befreiungsverfahren für viele Angestellte ohne deren Willen selbst bei sofortiger Antragstellung auf Befreiung Doppelbelastungen aus der vorübergehenden Pflicht zur Beitragsentrichtung an die BfA und zur Prämienentrichtung an die befreienden Lebensversicherungen in beträchtlichem Umfang ergeben können?
3. Hält die Bundesregierung solche Doppelbelastungen für zumutbar, die sich ohne Verschulden der betreffenden Angestellten nach Pressemitteilungen auf drei bis vier Monate erstrecken können?
4. Warum ist von der Bundesregierung in den Entwurf des Finanzänderungsgesetzes 1967 keine Bestimmung wie in Artikel 2 § 1 Abs. 2 des Zweiten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes aufgenommen worden, in der es im Hinblick auf den Befreiungsantrag für Ehegatten Selbständiger heißt: „Ist ein Antrag gestellt, so sind die Beiträge bis zur Entscheidung darüber zu stunden.“?

5. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, daß den Angestellten vom Moment des Eingangs des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht bis zur endgültigen Entscheidung darüber die Beiträge von der BfA gestundet werden können?

Bonn, den 11. Januar 1968

**Mischnick und Fraktion**